

Frau
 Dr. Ulrike Nienhaus
 Bezirksregierung Düsseldorf
 Postfach 300865

 40408 Düsseldorf

Der Bürgermeister

Tiefbauamt	
Auskunft erteilt:	Zimmer
Herr Roosen	420
Mein Zeichen:	66 – 02 Ro
Telefon:	02842 912-381
Telefax:	02842 912-380
E-Mail:	juergen.roosen@kamp-lintfort.de
Paketanschrift:	
Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort	
www.kamp-lintfort.de	
Sprechzeiten:	
montags bis freitags:	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
dienstags:	14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags:	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Busverbindung: Linien 2, 32, 911, SB 30 und andere	
Haltestelle Neues Rathaus	

Kamp-Lintfort, den 23.01.2013

Einladung zur Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Kamp-Lintfort am 28.02.2013

Sehr geehrte Frau Dr. Nienhaus,

der Umweltausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat beschlossen, in der nächsten Sitzung die Problematik der Einwirkungen von Bergbauaktivitäten auf den Eyller Berg eingehend zu behandeln.

Im Rahmen des BImSchG-Verfahrens, welches den Antrag der Firma Ossendot Umweltschutz GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer CPB-Anlage zum Gegenstand hat, hatte die Stadt Sie mit Schreiben v. 27.08.2012 unter anderem aufgefordert, eine umfassende Risikoabschätzung hinsichtlich bergbaulicher Einwirkungen auf der Grundlage von unabhängigen Gutachtern zu veranlassen und Ergebnisse mitzuteilen.

Bislang haben Sie sich dazu uns gegenüber nicht geäußert.

Aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses des Kreises Wesel am 21.11.2012 geht jedoch nicht hervor, dass Sie Anlass zu neuen Messungen und Untersuchungen sehen. Sie gehen offenbar davon aus, dass die Überwachungsmaßnahmen, die teilweise vor 10 Jahren bereits eingestellt wurden, ausreichend waren und stützen sich dabei auch auf die Einschätzung der Bezirksregierung Arnsberg.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat Dr. Klaus Becker, Sachverständiger für Boden und Bergschäden, mit der Erstellung einer Kurz-Expertise zu bergbaulichen Einwirkungen auf den Eyller Berg und insbesondere auf die EBA-Sonderabfalldeponie beauftragt.

Dr. Becker kommt zu dem Ergebnis, dass von den Deponiebetreibern und den Aufsichtsbehörden

wesentliche Gesichtspunkte und Einflussfaktoren, die die Sicherheit der Deponien betreffen, bisher nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Nach Auffassung von Herrn Dr. Becker führt dies zu Sicherheitsrisiken, die eine neue eingehende Risikoanalyse notwendig machen.

Die Stadt Kamp-Lintfort befürchtet, dass über die bereits festgestellten Schäden hinaus eine weitere Gefährdung für Mensch und Umwelt – u.a. durch Grundwasserkontaminierung und Schadstoffausbreitung durch die Luft - zu besorgen ist.

Die Kurz-Expertise ist als Anlage beigefügt.

Ich lade Sie ein, an der Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Kamp-Lintfort am 28.02.2013 um 15:00 Uhr teilzunehmen, den Ausschuss über Ihre Erkenntnisse zur Bergschadensituation am Eyller Berg zu informieren und aufkommende Fragen zu beantworten.

Zur Sitzung werden ebenfalls die Bezirksregierung Arnsberg und die Deutsche Steinkohle AG eingeladen.

Grundwasser und Sickerwasser

Mit Anordnung vom 25.03.2010 hatten Sie der EBA mbH aufgegeben, in den folgenden zwei Jahren in erweitertem Umfang Grundwasseruntersuchungen durchzuführen und Ihnen die Ergebnisse vorzulegen.

Ich bitte Sie, mir die Ergebnisse aller Grundwasser- und Sickerwasseruntersuchungen zu Kenntnis zu geben, die Sie von der Deponiebetreiberin gemäß Deponieverordnung und LAGA-Mitteilung 28 seit März 2010 erhalten haben.

Luftqualität

Wenn die Immissions-, Grenz-, Richt- und Zielwerte im Jahr 2012 für Metalle und Benzo(a)pyren in Grob- und Feinstaub im Gegensatz zu 2011 eingehalten werden, ist dies erfreulich.

Diese Verbesserung ist sicherlich maßgeblich auf die wirksamere Kontrolle der Deponiebetreiberin, auf die Umsetzung von Vorgaben zu effektiven Staubvermeidungs- und Staubniederschlagungsmaßnahmen und den Druck der Öffentlichkeit zurückzuführen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch auch, dass davon ausgegangen werden muss, dass in den vergangenen Jahrzehnten Mensch und Umwelt durch erhebliche Schadstoffemissionen von der SAD belastet worden sind!

Die Stadt fordert daher, die Messungen fortzusetzen.

An der Meßstelle 1 östlich des Eyller Berges werden auch Dioxine, Furane und PCB in der Deposition gemessen. Der Länderausschuss für Immissionsschutz empfiehlt für die langfristige

Luftreinhalteplanung die Einhaltung eines Zielwertes. Dieser beträgt als Jahresmittelwert 4 pg WHO-TEQ (PCDD/PCDF + dl-PCB) / (qmx_d).

Die vom LANUV übermittelten Meßergebnisse belegen, dass dieser Jahresmittelwert östlich des Eyller Berges in 2012 überschritten wird.

Bitte teilen Sie uns mit, welche Maßnahmen ergriffen werden, um Mensch und Umwelt vor Dioxin-Emissionen von der Sonderabfalldeponie zu schützen und die Einhaltung des LAI-Zielwertes zu gewährleisten.

Räumliche Begrenzung der Deponie und des Eyller Berges

Die Sonderabfalldeponie liegt im Bereich des Eyller Berges, der vor Beginn der Auskiesungen flächendeckend bewaldet war.

Die geordnete Nutzung durch Auskiesung, die Wiederauffüllung und anschließende Rekultivierung des Berges wurden u.a. mit der Genehmigung zur Waldumwandlung v. 07.12.1972 behördlich geregelt.

Diese Genehmigung lässt die Beseitigung des Waldbestandes zum Zweck der Auskiesung und Wiederverfüllung mit Müll in festgelegten Bereichen zu. Gleichzeitig wird vorgegeben, dass ein Waldgürtel am Fuß des Berges bestehen bleiben muss, denn „die unteren Teile der bewaldeten Hänge“ sind „von der Umwandlungsgenehmigung ausgenommen“. Diese Waldflächen sind in einem Lageplan, der Bestandteil der Umwandlungsgenehmigung ist, grün dargestellt.

Für die Rekultivierung gilt: „Die Gestaltung des verfüllten Berges hat in der im Höhenplan des Steinkohlenbergwerkes Friedrich-Heinrich AG vom 18.11.1969 bezeichneten Form zu erfolgen. Der Höhenplan ist als Anlage 2 ebenfalls wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides“.

Auch der geltende Landschaftsplan des Kreises Wesel, Raum Kamp-Lintfort, von 1992, gibt vor, dass die „Laubholzbestockung an den Hangzonen des Eyller Berges zu erhalten ist“. Weiter wird dort ausgeführt, dass es verboten ist, im Landschaftsschutzgebiet Eyller Berg (Nr. 2.4.30) „Abgrabungen und Veränderungen der geomorphologischen Situation vorzunehmen, soweit sie nicht in den für den Betrieb der Deponie vorgesehenen Verfahren zugelassen werden“.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat bekanntlich im vergangenen Jahr festgestellt, dass die Deponiebetreiberin die von den Genehmigungsbehörden festgesetzte vertikale Begrenzung der Deponie, die mit dem Höhenplan von 1969 bestimmt ist, in ganz erheblichem Ausmaß überschritten und damit missachtet hat.

Darüber hinaus wurde das genehmigte Gesamtvolumen (Auffüllung mit Abfällen und Reku-Material) bereits ebenfalls erheblich überschritten, welches von der Kubatur des Berges gemäß 69er Höhenplan begrenzt wird. Dies bedeutet, dass eine Umverteilung von Material aus überhöht aufgeschütteten Bereichen in noch nicht aufgefüllte Deponieabschnitte nicht ausreichen kann, sondern etwa 300.000 cbm an Abfällen wieder von der Deponie entfernt werden müssen. Erst dann ist – nach endgültiger

Modellierung - eine Abdeckung mit Rekultivierungsmaterial in der erforderlichen Mächtigkeit möglich, ohne die 69er Höhen dabei zu überschreiten.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat sich anlässlich der festgestellten Missachtung der vertikalen Grenzen durch die Deponiebetreiberin die Frage gestellt, ob die Ausdehnung der Deponie in horizontaler Richtung, d. h. flächenmäßig, noch genehmigungskonform ist.

Eine erste Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass es Hinweise auf eine Ausdehnung des Böschungsfußes im Südosten des Berges gibt und dass die Deponie Flächen in geschützten Waldbereichen einnimmt.

Zum einen ist aus Luftbildern ersichtlich, dass der Weg, der um den Eyller Berg herum führt („Eyller-Berg-Str.“) auf dem Teilstück, welches sich im Eigentum der Ossendot GmbH befindet, nunmehr außerhalb des ausparzellierten Weges verläuft, und zwar südlich und östlich angrenzend davon. Zum anderen wurde im Bereich der ehemaligen Katstelle „Eyller-Berg-Str. 365“ dieser Weg um ca. 30 m nach Osten verlegt und es fanden auch Auffüllungen dort statt, wo zuvor der Weg verlief.

Der Vergleich neuer Luftbilder mit dem Lageplan der Waldumwandlungsgenehmigung macht offensichtlich, dass der Ist-Waldgürtel im Südosten und Osten des Eyller Berges nur noch einen Bruchteil der Fläche aufweist gegenüber der Soll-Vorgabe. Augenscheinlich ist die Deponie zu Lasten des Waldes nach Osten und Süden ausgedehnt worden. Stellenweise ist der Waldgürtel völlig entfernt worden.

Zudem wurden im Bereich des festgelegten Waldgürtels Auffüllungen vorgenommen.

Ich bitte Sie, die v. g. Punkte zu überprüfen und mich von den Ergebnissen zu unterrichten.

Außerdem bitte ich Sie, mir eine Kopie von Anlage 2 (einschließlich der Anlage 1 zu dieser Anlage 2) zum Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidenten an die EBA mbH v. 08.07.1983 zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls bitte ich um eine Kopie des Rekultivierungsplans, der von Ihnen 1983 genehmigt wurde und der nach Auskunft von Herrn Knoch v. 01.06.2010 Ihre Grundlage für die Wiederherstellung des Eyller Berges ist. Dabei handelt es sich lt. Herrn Knoch um den Rekultivierungsplan v. 28.11.1980, erstellt von Dr. Hans Schneider.

Ablagerungsmengen

Im Rahmen einer Anfrage nach UIG erhielten wir von Frau Bauer-Harden eine Auswertung aus ADDISweb zur Deponie Eyller Berg.

Es handelt sich dabei um eine Auflistung der insgesamt genehmigten und der verfüllten Abfallmengen (kumulativ) für die Jahre 2002 bis 2011 mit Angabe des jeweils verbleibenden Restvolumens. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Angaben auf den DK III-Bereich beziehen und die Sonderabfalldeponie nur aus einem Deponieabschnitt mit mehreren Betriebsabschnitten besteht. Das Ablagerungsende ist deshalb offen.

Nach Durchsicht der Auswertung ergeben sich für uns folgende Fragen:

- aus welchem Deponieabschnitt und welchen Betriebsabschnitten besteht die SAD?
- wie wurde das genehmigte Volumen von 2.354.780 cbm ermittelt und in welche Genehmigung ist dieses Volumen aufgenommen worden?
- aus welchen Deponieabschnitten und welchen Betriebsabschnitten besteht die Deponie Klasse II?
- welches Ablagerungsvolumen wurde für die DK II genehmigt? In welcher Genehmigung erfolgte die Festlegung?
- nach der Tabelle wurden in 2010 472.123 cbm auf der DK III abgelagert, also etwa das 10-fache der durchschnittlichen jährlichen Ablagerungsmenge. Ist das zutreffend oder handelt es sich um eine fehlerhafte Angabe?
- nach der Tabelle nahm das Restvolumen in 2010 trotz dieser ungewöhnlich hohen Ablagerungsmenge nicht entsprechend ab, sondern es nahm noch um 25.700 cbm zu. Wie ist dies zu erklären?
- 2011 wurden 13.580 cbm abgelagert, das Restvolumen nahm jedoch um 36.666 cbm ab. Wie ist dies zu erklären?
- Ende 2011 war das genehmigte Ablagerungsvolumen vollständig verfüllt, trotzdem weist die Tabelle noch ein Restvolumen von 279.956 cbm auf. Wie ist das zu erklären?

Nach meinem Kenntnisstand hat ein Deponiebetreiber nicht nur das Verfüllvolumen und das genehmigte Restvolumen am Ende des Berichtsjahres anzugeben, sondern auch das „voraussichtliche Ablagerungsende“.

Diese Angaben fehlen in der Auswertung zur DK III, wobei die obige Begründung von Ihnen angegeben wurde. Ihre Begründung ist für mich nicht nachvollziehbar und ich bitte Sie um nähere Erläuterung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Notthoff

Anlage: Stellungnahme von Dr. Klaus Becker v. 09.01.2013